

Merkblatt Unterhalt in und an Fließgewässern

Mit diesem Merkblatt wird den zuständigen Bezirken, Gemeinden, Wuhrkorporationen und Privaten die Handhabung der Unterhaltsarbeiten mit oder ohne Bewilligungsverfahren aufgezeigt. So sollen Unklarheiten bestmöglich ausgeräumt und der Handlungsspielraum aufgezeigt werden.

Begriffserklärung

Instandstellung

Reparatur von Beschädigungen an bestehenden Bauwerken (Ergänzungen/Optimierungen/Erweiterungen).

Instandhaltung

Massnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, wie kleinere Kontrollen und kleinere Flickarbeiten (meist manuell und ohne Maschineneinsatz möglich).

Vorgehen Regelfall

Instandstellung

Erarbeitung eines Projekts oder von Unterlagen der geplanten baulichen Massnahmen für das Baubewilligungsverfahren.

Bewilligungsverfahren gemäss §§ 75 - 79 Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.100; PBG) via Baubewilligungsbehörde (Gemeinde).

Instandhaltung

Vorgängige Besprechung (Begehung) der geplanten Massnahmen/Arbeiten mit dem Amt für Wasserbau (AWB) und dem Bezirk. Das AWB stellt sicher, dass weitere notwendige Amtsstellen involviert werden.

An der Besprechung wird empfohlen ob ein Bewilligungsverfahren gemäss §§ 75 - 79 PBG (SRSZ 400.100) notwendig ist oder nicht. Die Aktennotiz der Besprechung wird der Baubewilligungsbehörde zugestellt, sofern nicht ebenfalls anwesend.



Quelle: Amt für Wasserbau, Kt. SZ



Quelle: Naturnetz.ch

Beispiele (nicht abschliessend)

Instandstellung

- Reparatur- und Ergänzungsarbeiten an bestehenden Verbauungen (z.B. Wiederinstandstellung von grösseren Schäden, welche z.T. auch Eingriffe im Wasser erfordern);
- Rodungen von Böschungen und Uferbewuchs welche mehr als $\frac{1}{3}$ der zusammenhängenden Bestockung betreffen (Kahlschläge);
- Geschieberäumungen in Geschiebesammlern und Gerinne, welche einen kommerziellen Hintergrund haben;
- Geschieberäumungen von Anlagen welche nicht über ein bewilligtes Bewirtschaftungskonzept verfügen oder der Ablagerungsstandort nicht bereits bewilligt ist.

Instandhaltung

- Pflege und Gestaltung der Uferbereiche die bis maximal $\frac{1}{3}$ der zusammenhängenden Bestockung betreffen;
- Neophytenbekämpfung im Uferbereich
- Abschnittweises Entkrauten des Gerinnes (belassen von Restbeständen berücksichtigen);
- Entfernung von Abflusshindernissen (z.B. Schwemmholz, kleinere Auflandungen) und Abfällen;
- Kleinere, punktuelle Reparaturarbeiten an bestehenden Verbauungen, teilweise ohne Einsatz von Maschinen möglich (z.B. fehlender oder abgerutschter Uferstein wieder einsetzen);
- Räumungen von Geschiebesammlern, welche der Sicherstellung der Funktion oder der Sicherheit dienen.

Spezialfälle

Diese Spezialfälle sind nach ausserordentlichen Unwettern zur Verhinderung weiterer Schäden anzuwenden und grundsätzlich melde- (Instandhaltung) resp. bewilligungspflichtig (Instandstellung).

Instandstellung

- Wiederaufbau zerstörter Sperrungen, Ersatz alter Sperrungen, event. zusätzliche kleinere Sicherungsmassnahmen, Einbringen fester Materialien ins Gewässer (z.B. Blocksatz). Kann bei SOMA nach Rücksprache mit der Baubewilligungsbehörde auch in einem nachträglichen Baugesuch erfolgen.

Instandhaltung

- Geschiebesammler- und Gerinneräumungen im Rahmen von Sofortmassnahmen (SOMA) nach Unwetterereignissen (Thema Notablagungsplätze).
- Kleinere, punktuelle Wiederinstandstellungsarbeiten im Rahmen von SOMA nach Unwetterereignissen.

Geschiebematerialbewirtschaftung

In Anlehnung an die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) sollte folgender Umgang mit Geschiebesammlermaterial angestrebt werden:

1. Wenn möglich ist die Rückgabe in das Gewässer anzustreben
2. Das Geschiebematerial ist anderweitig als Baustoff oder Rohstoff zu verwerten
3. Verwendung des Geschiebematerial für bewilligte Terraingestaltungen
4. Entsorgung des Geschiebematerials auf einer Deponie Typ A oder B